**Kriterien für die Vergabe von Betreuungsplätzen in der OGS sowie**

**der Übermittagbetreuung für das Schuljahr 2025/2026**

Die OGS-Plätze sowie die Plätze für die Übermittagbetreuung werden jährlich neu vergeben. Über die Fristen zur Abgabe von Bedarfsmeldungen sowie Bescheinigungen informiert die Schulleitung rechtzeitig.

Sofern die Anfrage nach OGS-Plätzen unsere tatsächlichen Kapazitäten übersteigt, erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze anhand vorab festgelegter Kriterien.

Für die einzelnen Kriterien (z.B. Berufstätigkeit) werden Punkte vergeben. Treffen mehrere Kriterien auf eine Familie zu, so werden die entsprechenden Punkte addiert. Voraussetzung für eine Punktevergabe ist die Vorlage entsprechender Bescheinigungen.

Kann einem Kind im Vergabeverfahren kein OGS-Platz für das kommende Schuljahr zur Verfügung gestellt werden, so bieten wir Eltern an, das Kind auf eine Warteliste zu setzen. Besteht im Laufe des Schuljahres die Möglichkeit, OGS-Plätze nachzubesetzen, so entscheiden auch hier die beschlossenen Aufnahmekriterien bzw. die daraus errechnete Gesamtpunktzahl, falls sich mehrere Kinder auf der Warteliste befinden sollten.

Darüber hinaus bieten wir diesen Familien an, eine Bedarfsmeldung für die Übermittagbetreuung anzugeben.

Erst nach Abschluss der OGS-Platzvergabe werden die Plätze für die Übermittagbetreuung vergeben. Mitunter kann es vorkommen, dass der Schule mehr Anmeldungen für die Übermittagbetreuung vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach den gleichen Kriterien vergeben wie die OGS-Plätze.

Aufnahmebestätigungen wie auch Ablehnungsbescheide erfolgen in beiden Betreuungsformen in schriftlicher Form durch die Schulleitung. Im Fall der OGS schließen die Eltern einen Betreuungsvertrag mit der Stadt Düsseldorf ab, bei der Übermittagbetreuung mit dem Förderverein der Marien-Schule. Die Geltungsdauer für Betreuungsverträge gilt jeweils für ein Schuljahr.

Die im Folgenden angeführten Kriterien wurden von der Schulkonferenz der Marien-Schule in ihrer Sitzung vom 08.10.2024 verabschiedet.

|  |
| --- |
| **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** |
| Berufstätigkeit/Studium/Ausbildung der Mutter oder Teilnahme an einem Deutschkurs bei Asylbewerbern und neuzugewanderten Personen  | bis zu 5 Punkte \* |
| Berufstätigkeit/Studium/Ausbildung des Vaters oderTeilnahme an einem Deutschkurs bei Asylbewerbern und neuzugewanderten Personen  | bis zu 5 Punkte \* |
| besonders lange Arbeitswege oder unflexible Arbeitszeiten bei Teilzeittätigkeit | bis zu 2 Punkte |
| ein Elternteil ist arbeitssuchend/ Nachweis, dass ein OGS-Platzdie (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht  | bis zu 5 Punkte \* |
| **Besondere familiäre Herausforderungen** |
| ein Elternteil ist alleinerziehend | 5 Punkte ggf. + 2 Punkte \*\* |
| Geschwisterkind besucht im kommenden Schuljahr ebenfalls die Schule und hat einen Betreuungsbedarf | 1 Punkt |
| pflegebedürftiges Geschwisterkind oder weiterer pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger | bis zu 5 Punkte |
| schwerwiegende Erkrankung oder Schwerstbehinderung eines sorgeberechtigten Elternteils | bis zu 5 Punkte |
| **Unterstützung der sozialen Integration des Kindes** |
| besondere Härtefälle (Anfragen des Jugendamtes oder Sozialamtes, Großeltern als Erziehungsberechtigte) \*\*\* | 5 Punkte |
| Seiteneinsteiger-Kind ohne bzw. mit unzureichenden Deutschkenntnissen | 3 Punkte |
| besondere pädagogische Bedarfe (sonderpädagogischer Förderbedarf, schwerwiegende Erkrankung oder Behinderung des Kindes) | bis zu 2 Punkte |

\*

Die volle Punktzahl wird bei einer Berufstätigkeit (bzw. einem Studium oder einer Berufsausbildung) in Vollzeit erreicht. Bei Tätigkeiten in Teilzeit werden anteilig zur

konkreten Beschäftigungszeit Punkte vergeben. Sofern der Schule keine weiteren

Informationen vorliegen, wird bei der Berechnung der Punkte für eine Tätigkeit in Teilzeit

die 40h-Arbeitswoche als Referenzwert herangezogen.

\*\*

Ist ein alleinerziehendes Elternteil Vollzeit berufstätig, so werden je fünf Punkte für das Kriterium „alleinerziehend“ und die Berufstätigkeit vergeben.

Häufig haben Alleinerziehende aufgrund ihrer familiären Situation jedoch nur die Möglichkeit, einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. In diesem Fall werden den (anteilig berechneten) Punkten für die Teilzeitbeschäftigung zwei weitere Punkte hinzugefügt.

Ist ein alleinerziehendes Elternteil weder berufstätig noch arbeitssuchend, werden fünf Punkte vergeben.

Als „alleinerziehend“ gelten in diesem Sinne:

- Mütter oder Väter, die das alleinige Sorgerecht für ihr Kind haben

- Mütter oder Väter, bei denen das Kind überwiegend lebt und die keinen neuen

 Ehepartner/Lebenspartner bzw. keine neue Ehepartnerin/Lebenspartnerin haben, der/die

 im gleichen Haushalt lebt

Nicht als „alleinerziehend“ gelten in diesem Sinne Elternteile, die beide sorgeberechtigt sind, und bei denen das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen in einem Wechselmodell lebt.

\*\*\*

In wenigen Einzelfällen kann bei der Vergabe der OGS-Plätze von einer Härtefallregelung Gebrauch gemacht werden. Diese muss dabei zwingend begründet und auch dokumentiert werden. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Schulleitung, doch geschieht dies immer in Absprache mit dem Träger sowie der Leitung der OGS. Bei einer Aufnahme eines solchen Kindes im laufenden Schuljahr kann dies auch im Rahmen einer Überbelegung erfolgen.